



AOPA GERMANY Flugplatz, Haus 10, 63329 Egelsbach

BMVI
Herrn Colsmann
Abteilungsleiter Luftfahrt LF
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn
Per Email an: vz-lf@bmvi.bund.de

AOPA GERMANY
Aircraft Owners and
Pilots Association
Verband der
Allgemeinen Luftfahrt e.V.

Geschäftsstelle

Flugplatz, Haus 10
D-63329 Egelsbach
Tel. +49 (6103) 420 81
Fax +49 (6103) 420 83

info@aopa.de
www.aopa.de

Sparkasse
Langen-Seligenstadt
Konto-Nr. 330 021 48
BLZ 506 521 24
IBAN/BIC
DE05 5065 2124 0033 0021 48
HELADEF1SLS

USt.-ID.NR. DE 113 526 251

Egelsbach, 10. August 2021

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes, negative Auswirkungen auf die Flugplatznutzer

Sehr geehrter Herr Colsmann,

von den Kollegen des Flugplatzverbandes IDRF sind wir auf geplante Änderungen bei den Anfluggebühren an Flugplätzen hingewiesen worden, die leider sehr negative Auswirkungen auf die Flugplatznutzer haben würden. Wir bedauern es zudem sehr, dass die betroffenen Verbände der Flugplatznutzer wie der DAeC, der DULV und die AOPA-Germany hierzu nicht vorab konsultiert worden sind. Wie wir informiert wurden, sind Sie sich der besonderen Problematik für den VFR-Verkehr bereits bewusst, sehen aber vor den bevorstehenden Bundestagswahlen keine Möglichkeit mehr für eine Korrektur. Wir sehen aber vor allem auch große juristische Probleme auf alle Beteiligten zukommen, falls die Änderungen wie geplant in Kraft treten, so dass wir eine Verschiebung des gesamten Projekts bis nach den Bundestagswahlen empfehlen.

Die Rechtsgrundlage für die genannte Gebührenverordnung (§ 27d Abs. 1a LuftVG) nimmt Bezug auf Artikel 3a der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373. Danach stellen die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit von Flugverkehrsdiensten an einem Flugplatz insbesondere anhand der Art des jeweiligen Flugverkehrs fest.

Bei den hier betroffenen Flugplätzen findet im Schnitt zu mehr als 90% VFR-Verkehr statt, der die beabsichtigten Flugverkehrsdienste nicht in Anspruch nimmt bzw. für den sie zumindest nicht eingerichtet werden. Für diesen Verkehr ist die Zahlungsverpflichtung mangels Gegenleistung keine „Gebühr“, sondern eine verfassungswidrige Sonderabgabe.

Zudem begrenzt die oben genannte Ermächtigungsgrundlage die Gebührenverpflichtung auf die (hoheitlichen) Flugverkehrsdienste (vgl. die Abgrenzung nach § 27c Abs. 2 Satz 2 LuftVG). VFR-Verkehr nimmt aber in der Regel an den betroffenen Flugplätzen lediglich nicht hoheitliche Dienste in Anspruch.

Mitglied des
International Council of
Aircraft Owners and
Pilots Association

Member Associations
AOPA-Australia
AOPA-Austria
AOPA-Bangladesh
AOPA-Belgium
AOPA-Bermuda
AOPA-Botswana
AOPA-Brazil (APPA)
AOPA-Bulgaria
AOPA-Canada (COPA)
AOPA-Chile

AOPA-China
AOPA-Columbia (AAG)
AOPA-Croatia
AOPA-Cyprus
AOPA-Czech Republic
AOPA-Denmark
AOPA-Egypt
AOPA-Finland
AOPA-France
AOPA-Germany
AOPA-Greece

AOPA-Guyana
AOPA-Hungaria
AOPA-Iceland
AOPA-India
AOPA-Ireland
AOPA-Israel
AOPA-Italy
AOPA-Jamaica (JAOPA)
AOPA-Japan
AOPA-Korea
AOPA-Lebanon

AOPA-Latvia
AOPA-Liberia
AOPA-Lithuania
AOPA-Luxemburg (UPL)
AOPA-Malaysia
AOPA-Malta
AOPA-Mauritius
AOPA-Mexico
AOPA-Monaco
AOPA-Netherlands
AOPA-New Zealand

AOPA-Norway
AOPA-Panama
AOPA-Pakistan
AOPA-Peru
AOPA-Philippines
AOPA-Poland
AOPA-Portugal
AOPA-Romania
AOPA-Russia
AOPA-Singapore (RSFC)
AOPA-Slovenia

AOPA-South Africa
AOPA-Spain
AOPA-Sweden (SPAF)
AOPA-Switzerland
AOPA-Thailand (TFC)
AOPA-Turkey (BASC)
AOPA-Ukraine
AOPA-U.K.
AOPA-U.S.A.
AOPA-Venezuela (AVEPPA)

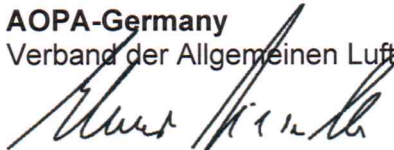
Es steht zu erwarten, dass Betroffene die entsprechenden Bescheide anfechten und damit eine Inzidenter Kontrolle der genannten Verordnung bewirken werden.

Unabhängig davon ist absehbar, dass es einen Abwanderungseffekt von Flugschulen und anderen Firmen zu Flugplätzen geben wird, die von der finanziellen Belastung ihrer Nutzer nicht betroffen sind. Dies wird zu teilweise erheblichen Einnahmeausfällen und damit zu wirtschaftlichen Schieflagen führen, was diese Flugplätze sicherlich nicht einfach hinnehmen werden. Besonders stark betroffene Betreiber werden dann wegen Verletzung ihres Grundrechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 12 und 14 Grundgesetz) sicherlich abstrakte Normenkontrollklage bzw. Verfassungsbeschwerde erheben müssen.

Wir bitten Sie deshalb, die geplanten Änderungen zu stoppen und stehen Ihnen wie auch die Kollegen der anderen Verbände für eine Erörterung des Problems zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

AOPA-Germany
Verband der Allgemeinen Luftfahrt e.V.



Prof. Dr. Elmar Gjemulla
Präsident



Dr. Michael Erb
Geschäftsführer